



**Die Beauftragte  
für das Land Schleswig-Holstein**  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-5  
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier

**Landeskirchliche Beauftragte**

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	+49 431 9797-643
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de
Unser Zeichen	Az.: G: LKND: 52 - lkbsch
Datum	Kiel, 3. Juni 2015

Per e-mail

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4479**

**Ihre Bitte um Stellungnahme der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zu  
Demokratie lebt von Beteiligung**  
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten  
des SSW - Drucksache 18/2532  
**Demokratie lebt von Vertrauen**  
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/2557 - selbstständig –

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, im Namen der Nordkirche zu dem o.g.  
Gesetzesvorhaben im Vorwege eine Einschätzung abzugeben!

1. Zur Allgemeinen Situation:
  - Der Rückgang der Wahlbeteiligung ist ein gesellschaftlicher Trend, den wir in allen Bereichen, auch bei den Kirchenwahlen in derselben Weise erleben.
  - Die direkte Ablehnung von Wahlen ist im kirchlichen Umfeld und bei den Kirchenwahlen nicht wahrnehmbar!
  - Alle bisher bekannten Versuche in Europa, die Beteiligung an öffentlichen Wahlen zu steigern, haben nicht zu messbarem Erfolg geführt. Insbesondere gibt es im Wahlrecht für eine rechtsstaatliche Wahl (Artikel 38 Grundgesetz) keinen Spielraum für extreme Experimente.

Positiv könnte man formulieren, dass alle Wahlmotivationsinitiativen bisher wenigstens die Wahlbeteiligung stabilisiert haben oder den Rückgang verlangsamt haben.

Zu DS 18/2532 :

I.

Zu 1. Informationen zur Wahl in Migrantensprachen übersetzen - Dazu haben wir bei Kirchenwahlen bisher keine Notwendigkeit gehabt. Es liegen dazu aus keiner Landeskirche in Deutschland Erfahrungen vor.

Wir geben aber zu bedenken, dass, wer die deutschsprachigen Wahlinformationen nicht versteht, auch die deutschen Informationsmedien nicht versteht. Demokratie lebt aber von der aktiven Beteiligung (Wahl) gut informierter Bürgern, die ihr Wissen wohl hauptsächlich und regelmäßig aus diesen Medien ziehen können.

Zu 2. Sprache und Design von Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher gestalten - Das sollte sehr genau überlegt werden. Es mag in Kleinigkeiten stimmen. Wahlrecht ist aber Formalrecht! Die Wahlbenachrichtigung ist eine konstitutiv erforderliche Grundlage des rechtsstaatlichen Wahlverfahrens. Sie beinhaltet zwingend ein Minimum an bestimmten Informationen zu bestimmten Themen. Diese Informationen müssen objektiv, vollständig sein und der Sach- und Rechtslage entsprechen. „Boulevardblattsprache“ wäre wohl ein Minimum an Sprachkultur. Darunter zu gehen (Comics, Piktogramme o.ä.) dürfte gegen die rechtsstaatlichen Wahlgrundsätze (Art. 38 GG) verstoßen.

Zu 3. Akteure der politischen Bildung fördern - Ja. Das betrifft insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden. In der Kirche und in den kirchlichen Gruppen und Vereinen ist das Demokratie- und Wahlprinzip für die innere Ordnung der Normalfall. Diese schon lange praktizierte (Wahl-)Demokratie prägt von Jugend auf und sollte durch massive Förderung dieser Jugend- und Gruppenarbeit gestärkt werden.

Zu 4. Politische Bildung an den Schulen im Lehrplan verankern - Ja. Wesentlicher Lernbereich für Demokratie ist aber die angewandte Praxis (s.o. 3). In der Kirche werden Funktionsträger und Mitarbeitende in Gremien und Gruppen immer gewählt. Das prägt von Kindheit an in unseren Jugendgruppen, Jugendvertretungen, Pfadfinder, CVJM, Freizeitgruppen usw.

Im Bereich des kirchlichen Unterrichtes (Konfirmanden, Kindergottesdienst und RU) gibt es kaum Anwendungsmöglichkeiten. Aber natürlich in den kirchlichen Schulen.

Bei der Kirchenwahl sind im Wahlrecht unserer Landeskirche seit Jahren die „Wahlhelfer“ des Wahlvorstandes ausdrücklich vorgesehen und erwünscht (§ 18 Abs.5 KGRBG). Grade so sollen Konfirmanden und Jugendliche aktiv am Wahlgesehen beteiligt, geprägt und eingewöhnt werden!

Zu 5. Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen - Ja. Das wird von Kirche gewünscht und gefördert, nicht nur in ihren kirchlichen Schulen.

Ergänzend merken wir hier an:

Das betrifft auch kirchliche Gruppen und Räumlichkeiten. Nach unseren kirchenrechtlichen Bestimmungen (NRaumÜbRL) ist die Nutzung kirchlicher Räume nach Beschluss des jeweiligen Kirchengemeinderates für wahlwerbende, politische Veranstaltungen möglich. Insbesondere zu den Wahlzeiten, also immer mit einigen Jahren Abstand, denn die Überlassung an politische Parteien und zu politischen (nicht kirchlichen Zwecken) soll nie dauerhaft geschehen (Nicht für regelmäßige Parteiveranstaltungen, evtl. nur einer bestimmten Partei).

In vielen kirchlichen Kreisen, insbesondere für junge Erwachsene, ist es üblich, zu Wahlzeiten die örtlichen Kandidierenden zu öffentlichen Diskussionsabenden, Fragestunden oder Foren einzuladen.

Zu 6. Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen - Ja, unbedingt. Es gilt das oben zu 3 und 4 Gesagte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kirchenverfassung in ihren Grundartikeln die Kinder- und Jugendpartizipation als Rechtsanspruch ausgeformt hat (Art. 12 Verfassung). In der Kirche sind nicht nur Jugendvertretungen obligatorisch, sondern Jugenddelegierte in allen Synoden üblich und rechtlich vorgeschrieben.

## II.

Zu 7. Werbung zur Wahlteilnahme muss natürlich sein. Ob Institutionen wie Kirche, insbesondere bei ihrer Kernaufgabe, im Gottesdienst, dazu geeignet sind, muss hinterfragt werden. Denn Kirche darf in manchen Bereichen nicht neutral bleiben. Insbesondere in der Tagespolitik muss sie sich einbringen und gegen manche Politikziele laut und deutlich sprechen. Unsere Landeskirche hat das sogar in ihrer Verfassung verankert, dass extremistische, unchristliche und menschenverachtende politische Ziele klar und aktiv abzulehnen sind (Art. 1 Abs.7 Verfassung).

Der originäre Verkündigungsort der Kirche ist die Kanzel. Würden kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger an diesem Ort für Wahlbeteiligung werben, käme die Kirche leicht wieder in die Situation, dass von der Kanzel politisiert wird. Wie gesagt, in den verfassungsmäßig vorgesehenen Fällen ist das der kirchliche Auftrag. Aber wir hatten vor wenigen Jahrzehnten noch die Tradition, dass von den Kanzeln zu Wahlteilnahme aufgerufen wurde, was aber oft auch mit eindeutigen Wahlempfehlungen verbunden war. Das ist von politischer und von innerkirchlicher Seite lange kritisiert worden und ist seit einigen Jahren überwunden. Das werden wir nicht ohne Not wiederbeleben.

Zu 8. bis 11. können wir nur zustimmen. Bei 10. „Willkommen im Wahllokal“ ist Kirche bei den Kirchenwahlen in derselben Situation. Auch bei unserer Kirchenwahl 2016 wird die Willkommensatmosphäre in den Wahllokalen ein wichtiger Punkt in den Vorbereitungen sein. Traditionell finden die Gänge ins Wahllokal sonntags nach dem Gottesdienst statt. Das ist in den Kirchengemeinden oft der willkommene Anknüpfungspunkt zum Kirchenkaffee und zum Gespräch nach dem Gottesdienst und damit die freundliche Verbindung und Einladung zur Kirchenwahl.

## III.

Zu 12. Sollen mit den Wahlbenachrichtigungen gleich Briefwahlunterlagen mit versandt werden? - Nein! Zur Frage der obligatorischen Briefwahl hat es in unserer Landeskirche einen langen, intensiven Diskussionsprozess gegeben. Die obligatorische Briefwahl wurde grundsätzlich positiv gesehen und als Instrument der Wahlstabilisierung und aus Servicegedanken bejaht. Die Landessynode hat sich aber letztlich dagegen entschieden, weil sie die Wahlkosten erheblich erhöht hätte (Synodenvorlage Februar´15, S. 6-8) und weil sie zu massiven Umweltbelastungen führt. Allein bei unseren 2 Mio. Kirchenwählern würden die verschickten, aber nicht in Anspruch genommenen Briefwahlunterlagen einen sinnlosen zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von ca. 30 t verursachen!

Zu 13. Öffnungszeiten der Wahllokale verlängern? Das halten wir nur bedingt für hilfreich. Dabei ist die Belastbarkeitsgrenze und Flexibilität der ehrenamtlichen Wahlvorstände zu berücksichtigen, s.o. zu 10 + 11! In einzelnen Kommunen und Kirchengemeinden gibt es

schon deutliche Weigerungen von einigen engagierten Bürgern, ein Wahllokal stundenlang bis tief in die Nacht zu besetzen und funktionsfähig zu halten. Es wird von einigen Ehrenamtlichen ganz klar abgelehnt, „für ein paar wenige unorganisierte Leute oder für Nachtschwärmer diese Zeit und Mühen zu opfern“.

Die Kirche wendet sich gegen Verkürzungen von Wahlzeiten – auch gegen manche deutliche Signale von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, dass „in 3 – 4 Stunden jeder gewählt haben könne“. Kirche will bei den gewohnten Öffnungszeiten bis mindestens 18:00 Uhr bleiben und würde sich auch möglichen Verlängerungen nicht verschließen.

Was mehrere Wahltage betrifft, so ist das bereits im kirchlichen Wahlrecht so möglich. Bei der Kirchenwahl'16 ist z.B. ein Wahlzeitraum von zwei Wochen mit drei Sonntagen festgelegt. Wieviel und wann Wahltage festgelegt werden, entscheiden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die Selbstverwaltungskörperschaften vor Ort. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass ein Wahlzeitraum und mehrere Wahltermine eine ganz erhebliche Zusatzbelastung für die lokale Organisation bedeutet und zu einer erheblichen Kostensteigerung im Verhältnis zu einem zentralen Wahltag führt!

Zu 14. Möglichkeiten der online-Wahl prüfen: Ja, aber nur zur ständigen Prüfung, noch nicht jetzt.

Denn die online-Wahl (e-voting) ist nach dem heutigen technischen Stand aus Sicherheitsgründen gänzlich abzulehnen! Heute ist jede online-Wahl zwingend u.a. ein Verstoß gegen den Wahlgrundsatz der Geheimheit der Wahl. Die Rechtsprechung ist da unzweifelhaft. Die praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Auswertungen der letzten Jahre in Europa (französische Präsidentenwahl, Kirchenwahl Kurhessen-Waldeck) sind eindeutig.<sup>1</sup> So auch die richtigen Voten der „Piraten“ dazu in der 77. Landtagssitzung am 12. 12. 2014.

Zu 15. Einrichtung mobiler Wahllokale prüfen - Ja. Das dürfte positiv sein. In der Kirche wurde es erwogen, aber noch nicht praktiziert. Es ist aber nach den guten, langjährigen Erfahrungen mit den „fliegenden Wahlvorständen“ zu erwarten, dass es gut angenommen würde. Eine spürbare Steigerung der Wahlbeteiligung darf man sich davon aber ehrlicherweise nicht erhoffen.

Zu 16. Barrierefreie Wahllokale - Auch das ist selbstverständlich. Bei den Kirchenwahlen gab es dazu nie Beschwerden.

Bei unserer Landeskirche ist die Barrierefreiheit bereits so weit ausgestaltet, dass entgegen § 13 des Bundeswahlgesetzes bei der Kirchenwahl keine Ausschlüsse erlaubt sind. Auch Menschen mit Behinderungen sind als Wähler erwünscht und sollen ggfls. mit einer Assistenzperson wählen (§ 20 Abs. 6 KGRBG). Dagegen hat es allerdings auch Widerspruch gegeben, man besteht darauf, die staatlichen Maßstäbe und Verfahren nach dem BWG anzulegen.

Zu 17. Barrierefreie Wahlunterlagen - hier gilt das oben zu 1 Gesagte.

---

<sup>1</sup> Zur Auswertung von online-Wahlen am Beispiel der Kirchenwahl Kurhessen-Nassau 2013 kann informatives Material von der EKD-Wahlbeauftragtagung 2014 zur Vertiefung nachgereicht werden.

## IV.

Zu 18. bis 20. Wahlkampf zulassen - Grundsätzlich ist das richtig und zu bejahen.

Aber es führt zu großen praktischen, politischen und rechtlichen Problemen! Denn leider sind nicht alle zu den Wahlen zugelassenen Parteien demokratisch. Wer soll die Grenze ziehen und die letzte Entscheidung treffen, die der staatliche Wahlleiter beim Zulassungsverfahren ausdrücklich nicht ziehen will und treffen darf? Bei unserer Landeskirche sind nach Verfassung einige Parteien, trotz ihrer staatlichen Wahlzulassung und/oder ihrer Sitze in einem Parlament nicht akzeptabel (s.o.). Undemokratische, extremistische Parteien, die Positionen gegen das christliche Menschenbild vertreten, sind von der Kirche verbal zu bekämpfen und dürfen keine Wahlwerbung, schon gar nicht im kirchlichen Verantwortungsbereich erfahren und ihre Mitglieder sind aus kirchlichen Leitungsorganen auszuschließen (§ 91 Abs.1 KGO und Art. 1 Abs.7 Verfassung). Kirchengemeinderäte würden es sich hier vorbehalten, ggf. nicht alle Parteien gleichermaßen zu berücksichtigen.

Zu DS 18/2557 :

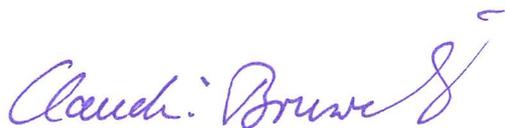
Der Antrag der „Piraten“ ist weitgehend inhaltsgleich und bedarf keiner wiederholenden Stellungnahme.

Was die Öffnung hin zu mehr Medien- und Internetkompetenz im Wahlgeschäft betrifft, ist das nicht abzulehnen. Es verlangt aber Rücksichtnahme auf die technischen Möglichkeiten, Abgleich mit dem (Medien-)Recht und rationale Entscheidungen bzgl. der rechtsstaatlichen Wahl und ihrer Prinzipien.

Deshalb ist die Kirche mit den „Piraten“ zur momentanen Ablehnung von online-Wahlen einig, wie sie es in der Landtagsdebatte und o.a. ausgeführt haben.

Zu der Forderung der Piratenpartei, die 5%-Sperrklausel aufzuheben und Stimmen zu kumulieren oder zu panaschieren, möchten wir hier ausdrücklich nicht Stellung nehmen.

Wir hoffen, damit zur Klärung beigetragen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Pastorin Claudia Bruweleit

Die Beauftragte der Nordkirche  
für Landtag und Landesregierung in Schleswig-Holstein